



Amt Anklam-Land Gemeinde Boldekow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

| | |
|--|--|
| Vorlage | Vorlage-Nr: BO/2024/145 |
| Federführend: Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften | Status: öffentlich Datum: 11.01.2024 Verfasser: Herr Rüdiger |
| Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 22.02.2024 | Gemeindevertretung Boldekow |

Sachverhalt:

1 Geltungsbereich und Größe

Für das im beiliegenden Planauszug gekennzeichnete Gebiet der

Gemeinde Boldekow
Gemarkung Zinzow
Flur 1
Flurstücke 232 (tw.), 312 (tw.) und 329/1

Flur 3
Flurstücke 4, 5, 6, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 16/4 (tw.), 16/5, 18,
19, 2/1, 2/2 (tw.), 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25,
26, 27, 28, 29, 3 (tw.), 30, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35,
37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52,
53, 54/1, 54/2, 55, 56 und 57

Flur 4
Flurstücke 2, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13,
14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1,
27/2, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35/2 (tw.), 36/1, 36/2, 37/1,
37/2, 38/1, 38/3, 38/4, 39/1, 39/2, 40/2, 40/3, 40/4, 41, 42/2 (tw.) und
42/4 (tw.),

ist die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow vorgesehen.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow beträgt 227.020 m².

2 Anlass der Planaufstellung

Für den Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow soll eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow aufgestellt werden.

Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für die vorhandenen und geplanten Wohnbebauungen nach § 35 BauGB kein Baurecht.

Für den Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow gibt es bislang keine gültige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zinzow. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow umfasst zum Großteil die vorhandene Ortsstruktur des Ortsteils Zinzow.

Um die vorhandene Bebauung zu sichern und die geplante Erweiterung mit Wohnbebauungen realisieren zu können, ist die Schaffung von Baurecht erforderlich. Dazu ist die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow vorzunehmen.

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

3 Planungsziele

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Zinzow,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten Erweiterungen von Wohngebäuden einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Erschließung des Standortes ist durch die Kreisstraße 56 gegeben.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow erforderlich.

Träger des Planvorhabens ist die Gemeinde Boldekow.

4 Verfahrenshinweise

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zinzow der Gemeinde Boldekow erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

